

Prof. Dr. Benedikt Toussaint  
Seifer Weg 25  
65232 Taunusstein  
Tel.: 06128-71737  
E-Mail: b\_toussaint@web.de  
E-Mail: b.toussaint@t-online.de

Taunusstein, den 23.01.2018

Herrn

Dr. Hubert Schreiber  
Leiter Unternehmenskommunikation  
c/o Hessenwasser GmbH & Co. KG  
Taunusstr. 100  
**64521 Groß-Gerau**

### **Beiträge in der FAZ vom 17. und im Wiesbadener Kurier vom 19. Januar 2017 zur Zone III von Trinkwasserschutzgebieten**

Sehr geehrter Herr Dr. Schreiber,

in der FAZ (S. 6) und im Wiesbadener Kurier (S. 13) vom 17. bzw. 19. Januar dieses Jahres (s. e-Mail-Anhang zu diesem Schreiben) entdeckte ich den gleichsinnigen Text, dass Hessenwasser und die Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main erreichen wollen, dass bei der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 die Schutzzone III eines Trinkwasserschutzgebietes verbindlich als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt wird. Dieser Text war in einen anderen Beitrag eingebettet, in dem es um einen vom RP Darmstadt im Dezember 2016 abgelehnten Windpark auf der Hohen Wurzel im Taunus zwischen Wiesbaden und Taunusstein ging.

Als Ihnen nicht unbekannter Hydrogeologe (im Zusammenhang mit meinem Nassauischen Verein für Naturkunde hatte ich in der jüngeren Vergangenheit wiederholt Kontakt mit Ihnen) begrüße ich diesen Vorstoß ausdrücklich und erlaube mir, Ihnen für Ihre Argumentation gegenüber den Behörden und der Politik gute Gründe an die Hand zu geben. Ich gehe davon aus, dass Ihnen meine Ansätze für effektiven und nachhaltigen Grundwasserschutz nicht gänzlich fremd sind, aber ergänzendes Spezialwissen eines seit Jahrzehnten national und international (z. B. verantwortlich für die Umsetzung des Grundwasserteils der EU-Wasserrahmenrichtlinie von 2000 in Hessen und parallel dazu drei Jahre dauernde Tätigkeit als EU-Experte in Ungarn und Polen ebenfalls zwecks Umsetzung der WRRL) hilfreich sein können. Ich lasse mich u. a. von der Überlegung leiten, dass im Hinblick auf die wegen zunehmender Flächenversiegelung und anderen Gründen immer kleiner werdenden Grundwasserneubildungsgebieten und der zunehmenden Kontamination der immer weniger werdenden nutzbaren Grundwasservorräte jetzt endlich die stringenten Empfehlungen der WRRL und der sie ergänzenden EU-Grundwasser-richtlinie von 2006 sowie die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und der Länder einschließlich der jeweiligen Grundwasserrichtlinien beherzigt und umgesetzt werden. Im Zusammenhang mit der Gewinnung regenerativer Windenergie in der Zone III von Trinkwasserschutzgebieten ist auch deutlich geworden, dass die Trinkwasserschutzgebietsverordnungen mit ihren Ge- und Verboten dringend überarbeitungsbedürftig ist (Details s. weiter unten), denn die bisherige Handhabung beinhaltet ebenso ein großes Gefährdungspotential für das Grundwasser.

Meine Intention, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen und Hessenwasser als Wasserversorger in seiner Bestrebung, dem in der Praxis sehr löcherigen Schutz des Grundwassers höchste Priorität zukommen zu lassen, zu bestärken, bezieht sich zunächst auf die vielfach höchst zweifelhafte Abgrenzung der Zonen II und III von Trinkwasserschutzgebieten, die auf hydrogeologischen Gutachten insbesondere aus den 1950er- bis 1980er-Jahren beruht. Bekanntlich grenzt die sog. 50-Tage-Linie diese beiden

Schutzzonen voneinander ab. Um ihren Abstand von Fassungsanlagen im Gelände festlegen zu können, muss die Abstandsgeschwindigkeit des Grundwassers bekannt sein, die in der Regel nicht bekannt ist. Es besteht aber die Auffassung, dass in Bezug auf die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten in einem Porengrundwasserleiter dieses Defizit kein großes Problem darstellt. In dem einen oder anderen Fall mag das zutreffen (insbesondere, wenn gute Grundwassergleichpläne vorhanden sind), es gibt aber genügend Ausnahmen. Ich plaudere etwas aus dem Nähkästchen, wenn ich Ihnen verrate, dass der am 19. November 2017 in Darmstadt verstorbene hochgelobte Kieler Hydrogeologie-Professor Georg Mattheß beispielsweise das Grundwasserströmungsfeld im Bereich des sog. Monte Scherbelino völlig falsch einschätzte und daher Kontaminanten aus dieser Altablagerung dort nachgewiesen worden waren, wo sie nicht erwartet wurden. Ich selbst hatte vornehmlich in den 1980er-Jahren in der damaligen HLfU u. a. mit LHKW-Belastungen des Grundwassers zu tun, die ihren Ausgang von hauptsächlich metallverarbeitenden Betrieben entlang der Bundesstraße 486 zwischen Mörfelden und Langen nahmen. Die resultierenden LHKW-Fahnen wanderten von Süden nach Norden quer durch die Trinkwasserschutzgebiete und somit auch deren Zonen III der weiter nördlich gelegenen Förderbrunnen. Die hydrogeologischen Gutachten für die später amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete waren somit fehlerhaft. Ich könnte Ihnen noch viele andere Beispiele nennen, unbeabsichtigt dienten die LHKW als Tracer und vermittelten den Bearbeitern der Grundwasserschäden einen guten Einblick in das reale Grundwasserströmungsfeld im Untergrund.

Sie haben vielleicht von einem Forschungsvorhaben im Langener Stadtwald gehört, das von Prof. Norbert Wolters von der TH Darmstadt, einem Abwasser-Papst, Anfang der 1980er-Jahre initiiert wurde. Offiziell wurde das Pilotprojekt als künstliche Grundwasseranreicherung verkauft, in Wirklichkeit ging es um die Entsorgung bzw. Versickerung von weitergehend aufbereitetem Abwasser der Kläranlage Langen mittels unterschiedlicher Infiltrationstechniken. Einer von drei Forschungsnehmern war ich, meine Aufgabe war die Überwachung des Grundwassers. Da das Wolters-Konzept nicht funktionierte, kam es zu einer starken Grundwasserbelastung durch Nitrat (und manchmal gegenläufig durch Ammonium), so dass ich den Abbruch des Vorhabens veranlasste. Ich erwähne das Forschungsprogramm eigentlich aus einem anderen Grund, nämlich Markierung des Grundwassers mittels LiCl und Uranin. Basierend auf einem gut abgesicherten Grundwassergleichplan wurden in der mutmaßlichen Grundwasserfließrichtung Messstellen gebaut. Obwohl der Grundwasserleiter weit überwiegend aus Mittel- und Grobsand besteht, wurde der Tracer Uranin (LiCl wurde nicht nachgewiesen) offenbar durch eingelagerte Ton- und Schlufflinsen lateral und vermutlich auch vertikal so abgelenkt, dass Uranin weit außerhalb des ursprünglich geplanten Überwachungssektors und auch erst ein Jahr nach Beginn des Versuches nachgewiesen wurde.

Wenn es selbst unter „idealen“ Forschungsbedingungen nicht gelingt, eine zweifelsfreie Aussage zu Fließrichtung und Abstandsgeschwindigkeit (dieser geohydraulische Parameter wird zwingend benötigt, um die Wasserschutzzone II von der Zone III durch die sog. 50-Tage-Linie abzugrenzen bzw. um den Abstand der 50-Tage-Linie von Trinkwassergewinnungsanlagen zu bestimmen) eines Grundwasserstroms zu machen, umso schwieriger oder konkreter gesagt fast unmöglich ist es, im Falle eines Kluftgrundwasserleiters eine fachlich seriöse Aussage zu verantworten. Abgesehen vom Extremfall eines Karstwasserleiters (ich war als Doktorand in hochalpinen Karststöcken als Hydrogeologe tätig) verbieten eine Unzahl von mehr oder weniger vernetzten Klüften mit unterschiedlicher hydraulischer Wertigkeit und auch die Existenz von Verwerfungen, die ggf. vorhandene stauende Ton- oder Schlufflagen hydraulisch unwirksam werden lassen und die Fließrichtung des Grundwassers ebenso wie dessen Fließgeschwindigkeit weitgehend vorgeben, die Zonen II und III eines Trinkwasserschutzgebietes hinsichtlich Fläche und Konfiguration hinlänglich zu bestimmen, da selbst im Falle einer einigermaßen zutreffenden hydrogeologischen Modellvorstellung in der Regel keine Kenntnis über die geohydraulischen Parameter  $k_f$  (hydraulische Durchlässigkeit),  $I$  (Grundwasserspiegelgefälle) und  $e$  (nutzbares Hohlraumvolumen) vorliegt. Diese Parameter müssen aber bekannt sein, um nach der Gl.  $v_a = k_f \cdot I / e$  die Abstandsgeschwindigkeit  $v_a$  des Grundwassers zumindest einigermaßen realistisch abschätzen zu können. Selbst wenn in einem Kluftgrundwasserleiter (ersatzweise) Tracerversuche zur Bestimmung dieser Kenngröße durchgeführt worden sein sollten (was nach meiner Kenntnis im Rhein-Main-Gebiet nicht der Fall war), ist noch lange nicht sichergestellt, dass in geologisch kompliziert aufgebauten Gebieten und extrem geklüfteten Gesteinen wie z. B. im Taunus mit seinen steil gestellten und in tektonischen Schuppen zerblockten Taunusquarzitziügen, deren hydrogeologisches und geohydraulisches „Innenleben“ völlig unbekannt ist und die petrologisch bedingt so gut wie kein sog. Reinigungsvermögen (dazu weiter unten) aufweisen, die Ergebnisse realitätskonform interpretiert werden (mit Markierungsversuchen kenne ich mich aus).

Aufgrund meiner speziellen Ausbildung mit geohydraulischem Background an der TH Karlsruhe (mein Doktorvater war zunächst Bauingenieur) und eigentlich bis heute nachhaltigen Kontakten mit den späteren Inhabern des Lehrstuhls für Angewandte Hydrogeologie und meinen praktischen Erfahrungen als langjähriger Leiter des Dezernates Grundwasser und Hydrologie bei der vormaligen HLfU und zuletzt als Abteilungsleiter bei der Folgeinstitution HL(N)UG und gleichzeitig Professor an einer anderen Techn. Hochschule, nämlich der RWTH Aachen, behaupte ich, dass die meisten Trinkwasserschutzgebiete nicht nur in Hessen, speziell diejenigen in Festgesteinen, falsch ausgewiesen wurden, und wegen der Vorgabe eines fehlerhaften methodischen Vorgehens nicht nur aus heutiger Sicht. Insbesondere hat die Abgrenzung der Wasserschutzzone II nicht viel oder überhaupt nichts mit der hydrogeologischen Wirklichkeit des real existierenden Grundwasserströmungsfeldes zu tun, größere bis große Teilbereiche einer Zone III müssten aus hydrogeologisch-geohydraulischer Sicht wegen der insbesondere in Sandsteinen und noch mehr in Quarziten, die auf tektonische Spannungen mit Sprödbrüchen reagieren, hohen Fließ-/Abstandsgeschwindigkeiten in Wirklichkeit als Zone II angesehen werden. Die amtlich festgeschriebene Fehleinschätzung muss so schnell wie möglich korrigiert werden derart, dass es außer der Schutzzone I (Fassungsbereich) nur noch eine einheitliche Schutzzone bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der betreffenden Fassungsanlage geben darf. Diese Forderung ist mit Ihrem Ansatz weitgehend konform, Hessenwasser fordert, die Zone III als Vorranggebiet unter besonderen Schutz zu stellen.

Das bestehende Dilemma beruht darauf, dass die allermeisten der existierenden Trinkwasserschutzgebiete auf hydrogeologischen Gutachten aus den 1950-er bis 1980er-Jahren beruhen, bei denen die Abgrenzung der Zone II von der Zone III nicht nach hydrogeologisch-geohydraulischen Kriterien erfolgte, sondern aus heutiger Sicht völlig unfassbar nach einer nicht standardisierten, sprich subjektiv gehandhabten Einschätzung des sog. Reinigungsvermögens des Untergrundes. Durchaus im Sinne der 1. (Januar 1953) bis 3. Ausgabe (Februar 1975) des maßgebenden DVWG-Arbeitsblattes W 101 gingen die damaligen Geologen davon aus, dass das Grundwasser weitgehend quasi per se geschützt sei und bewerteten das Reinigungsvermögen als „ungünstig“, „mittel“ und „günstig“. Erst die aufgrund neuer chemisch-analytischer Verfahren etwa ab Ende der 1970er-Jahre publik gewordenen massenhaften Grundwasserschadensfälle durch sog. Altlasten und noch betriebene Anlagen haben die damalige Auffassung vom Reinigungsvermögen des Untergrundes (z. B. durch bakteriellen Abbau von organischen Schadstoffen, Adsorption, Ionenaustausch oder Fällung) schonungslos widerlegt. Es wurde auch deswegen überschätzt und häufig genug fehleingeschätzt, weil die begutachteten Gebiete vielfach bewaldet waren und man sich eine spätere industrielle Nutzung etwa durch Windparks nicht vorstellen konnte. Wie bereits gesagt, war ohne Kenntnis von später massenhaft nachgewiesenen Grundwasserschäden „die Welt noch in Ordnung“, die damaligen Gutachter wähten sich sozusagen auf der sicheren Seite. Industrielle Nutzung hat auch zur Folge, dass nicht nur partiell der schützende Wald verschwindet, sondern auch der Boden in seinen unterschiedlichen Ausprägungen, dem ebenfalls eine nicht zu unterschätzende Schutzfunktion zugutekommt.

Dieser bzgl. Abgrenzung der Schutzzone II gewählte Ansatz war von Anfang an falsch, weil lediglich nur die Deckschichten oberhalb des Grundwasserspiegels betrachtet wurden und häufig ohnehin nur die Lockergesteinsauflage wie z. B. Löss, Hangschutt oder Fließerden über dem Festgestein in die Bewertung einbezogen wurde, nicht aber der gesättigte Grundwasserraum, in dem die Bewegung des Grundwassers und der Transport möglicher Kontaminanten stattfinden. Mit diesem Ansatz konnte somit nicht die Ausprägung des Grundwasserströmungsfeldes mit seinen durchaus sehr differenzierten Fließ-/Abstandsgeschwindigkeiten in den unterschiedlich geöffneten Klüften und ausgeprägten Klüftzonen im Umfeld von Verwerfungen abgebildet werden, und darauf kommt es bei der Bemessung insbesondere der Zone II eines Trinkwasserschutzgebietes an. Insbesondere ist es nicht möglich eine Aussage zu treffen, ob das Grundwasser ggf. auf Kilometer langen Fließwegen einer Fassungsanlage zuströmt und mit welcher Geschwindigkeit. Bei Fließgeschwindigkeiten bis ca. 20 m/Tag, die von Karlsruher Diplomanden und Doktoranden an Buntsandstein-Säulen im Labor und im Gelände nachgewiesen wurden, liegt die die Schutzzone II begrenzende 50-Tage-Linie mit einem Abstand von bis zu 1000 m zu einer Fassungsanlage vermutlich weit außerhalb der Vorstellung, ist aber Realität. Und diese Realität wird von Fachleuten mit vertieftem hydrogeologisch-geohydraulischem Background z. B. im Taunusquarzit im Bereich der Hohen Wurzel bei Wiesbaden/Taunusstein durchaus als gegeben angesehen.

Die im Zusammenhang mit der früheren Vorgehensweise bzgl. Abgrenzung der Zone II eines Trinkwasserschutzgebietes gemachten unbefriedigenden Erfahrungen führten dazu, dass die im Februar 1995 erschienene 4. Ausgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 101 anstelle der pauschalen und subjektivi-

ven Abschätzung des Reinigungsvermögens des Untergrundes differenzierte Vorgaben für die Bewertung der Deckschichten im ungesättigten Sickerraum brachte, nämlich u. a. Mindestmächtigkeit, homogener Aufbau und flächenhafte und durchgehende Verbreitung. Wesentlicher war aber ein erster Ansatz einer hydrogeologisch-geohydraulischen Abgrenzung der Schutzzone II. Es wurde die Anwendung der sog. Zylinder-Formel empfohlen, deren Anwendung allerdings die geohydraulische Wirklichkeit entgegensteht, weil das Grundwasser vielfach nicht gespannt ist und ein Spiegelgefälle aufweist. Zudem bildet der errechnete Radius des Grundwasser-Zylinders, der bei einer konstanten vorgegebenen Entnahme in 50 Tagen entleert wird, nicht das Fließverhalten in einem tektonisch stark beanspruchten Kluftgrundwasserleiter ab. Hier existiert kein Zylinder, auch kein häufig in Lehrbüchern gezeichneter „Absenktrichter“, sondern ein spinnenförmiges Gebilde.

Da der Vorschlag, die Zylinder-Formel anzuwenden, in der Praxis verständlicherweise nicht auf Gegenliebe traf, wird in der seit Juni 2006 vorliegenden und bis heute gültigen 5. Ausgabe stringent empfohlen, die hydrogeologischen Verhältnisse zumindest konzeptionell zu beschreiben und daraus eine Vorstellung von den geohydraulischen Verhältnissen zu entwickeln. Auch wenn zugegeben werden muss, dass die geforderten geohydraulischen Parameter auch heute z. B. wegen fehlender Pumpversuche (Bestimmung des  $k_F$ -Wertes und ggf. auch des nutzbaren Hohlraumvolumens  $e$ ) oder weithin nicht vorhandener Messstellen (Bestimmung des Grundwasserspiegelgefälles) insbesondere in Gebieten mit Kluftgrundwasserleitern praktisch nicht oder zumindest nicht ausreichend zur Verfügung stehen, entsprechend die Empfehlungen der 5. Auflage des DVGW-Arbeitsblattes W 101 jetzt endlich zumindest dem Stand der Technik und der hydrogeologischen Wissenschaft.

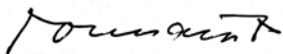
Ein weiterer Grund, Sie zu kontaktieren und Sie zu ermuntern, als Wasserversorger mit aller Konsequenz zu fordern, im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 die Zone III von Trinkwasserschutzgebieten zumindest im anthropogen stark belasteten Rhein-Main-Gebiet als Vorranggebiet für Grundwasserschutz festzuschreiben, ist für mich mit der Grundwasserbeschaffenheit verbunden. Es wird allgemein akzeptiert, dass pathogene Keime im Grundwasser als für sie fremdes Milieu nach ca. 50 Tagen abgestorben sind. In der im November 1961 erschienenen 2. Ausgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 101 wird daher die sog. 50-Tage-Linie als Abgrenzung für die Wasserschutzzone II eingeführt, eine weitere Neuheit ist die Gliederung eines Trinkwasserschutzgebietes in die bekannten drei Zonen. Von dieser Linie muss das Grundwasser mindestens 50 Tage unterwegs sein, bis es eine Gewinnungsanlage erreicht. Mit anderen Worten: Bezogen auf **Bakterien** glaubt man, dass in der Zone II auf einer Fließstrecke von wenigen 10 m (in einem Porengrundwasserleiter; im Hessischen Ried wird außerhalb der zentralen Absenktrichter um die Förderbrunnen von einer Abstandsgeschwindigkeit von etwa 1 m/Tag ausgegangen, die Zone II hätte somit in Richtung Grundwasseranstrom eine Breite von ca. 50 m) die Keime nicht mehr nachzuweisen sind, im Falle von Kluftgrundwasserleitern geht man davon aus, dass wenige 100 m ausreichen, um eine Grundwasserbelastung ausschließen zu können, nur im Falle von Karstwasserleitern werden Entfernungen von einigen 1000 m nicht ausgeschlossen. Alle anderen möglichen Schadstoffe, die beispielsweise im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen durch unsachgemäßen Umgang, Unfällen, Explosionen, Brand u. a. m. in den Untergrund und somit auch in das Grundwasser gelangen können, werden im Hinblick auf ihre Verweildauer im Grundwasser ausgeblendet. Der Grund dafür und ebenso die Zonengliederung eines Trinkwasserschutzgebietes mit in Richtung Grundwasseranstrom abgemilderten Auflagen, Geboten und Verboten sehe ich in dem in vielen Köpfen immer noch vorhandenen, aber längst durch tausende von Grundwasserschadensfällen allein in Deutschland widerlegten Glauben, dass auf einem längeren Fließweg des Grundwassers die Schadstoffe quasi automatisch durch die heilende Wirkung des Untergrundes eliminiert werden, Stichwort Reinigungsvermögen. Selbst Schadstoffe der verharmlosend verkauften Wassergefährdungsklasse 1 können ggf. Jahre bis Jahrzehnte im Untergrund verbleiben, wenn gesteinsbedingt oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen wie z. B. das Vorhandensein von bestimmten Bakteriengruppen und ein den Abbau der Schadstoffe stimulierendes Milieu fehlen. Auf andere Schadstoffe wie etwa die LHKW, die beispielsweise vom Frankfurter Flughafen oder von den Opelwerken in Rüsselsheim ausgehen und in km-langen Fahnen seit Jahrzehnten im Grundwasser nachgewiesen werden, will ich hier nicht weiter eingehen, die in die Millionen gehenden Reinigungs- und Abwehrmaßnahmen sprechen für sich. Im Gegensatz zu anderen Schadensfällen, beispielsweise hohe Nitratbelastung des Grundwassers oder Belastung durch Pflanzenschutzmittel durch die Landwirtschaft, kann man es sich nicht leisten, die betroffenen Großwasserwerke einfach aufzugeben und andernorts nach Ersatz zu suchen. Diese Ersatzmaßnahmen werden häufiger als bekannt vorgenommen, auch wenn sie dem Verursacherprinzip und den Forderungen der WRRL widersprechen.

Mit diesen Szenarien möchte ich auf die Schizophrenie hinweisen, dass einerseits in der Zone II eines Trinkwasserschutzgebietes die Verweildauer von Schadstoffen auf etwa 50 Tage (rechnerisch) begrenzt wird und andererseits bezogen auf die Zone III keine Probleme gesehen und kein Aufheben von möglichen Stoffen gemacht wird, die unter Umständen Jahre bis Jahrzehnte im Untergrund verweilen und das Grundwasser schädigen. Es ist einfach ein Trugschluss zuglauben, dass längere Fließwege des Grundwassers mehr oder weniger automatisch auch längere Verweilzeiten im Untergrund bedeuten, und genauso falsch ist die Vorstellung, dass längere Verweilzeiten von Schadstoffen im Grundwasserleiter automatisch auch ihre Elimination zur Folge haben. Nimmt man aber entgegen allen Erfahrungen heutiger Hydrogeologen das Gegenteil an, muss man den Beweis dafür antreten, was aber bei der Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten im letzten Jahrhundert in der Regel nicht erfolgt ist und mangels brauchbarer und dafür erforderlicher Daten auch nicht erfolgen konnte. Insbesondere fehlte eine Vorstellung von den speziell in Kluftgrundwasserleitern möglichen Abstandsgeschwindigkeiten des Grundwassers, die den Abstand der sog. 50-Tage-Linie von einer Gewinnungsanlage bestimmen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Fachleute im Taunusquarzit bereichsweise von Abstandsgeschwindigkeiten bis zu 20 m/Tag ausgehen, zumindest im Bereich des extrem stark zerklüfteten Taunusquarzits müssten bezogen auf die Wiesbadener Wasserstollen die Außengrenzen der Wasserschutzzone II einen Abstand von etwa 1000 m von den Stollenachsen haben, was nicht der Fall ist. Tatsächlich sind aber Bereiche der Zone III geohydraulisch und im Hinblick auf das gegen null gehende sog. Reinigungsvermögens des Taunusquarzits als Zone II zu definieren, weil mögliche Schadstoffe im Grundwasser höchstens 50 Tage benötigen, um in den Wasserstollen anzukommen.

Ich habe Ihnen aus meiner Sicht der Dinge erläutert, warum es an der Zeit ist, nicht mehr blind und weitgehend kritiklos zu akzeptieren, dass industrielle Anlagen wie Windparks oder anderer Art, in denen mit im Untergrund langlebigen Stoffen umgegangen wird, in der Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes gebaut und betrieben werden dürfen. Da speziell in Kluftgrundwasserleitern in der Regel keine Daten zur Verfügung stehen, die es rechtfertigen, mittels der sog. 50-Tage-Linie die Zonen II und III von Trinkwasserschutzgebieten auch nur annähernd abzugrenzen, sollte auf eine Differenzierung verzichtet werden und stattdessen eine gemeinsame Zone neuer Art definiert werden. Sie haben nur der Zone III einen neuen Namen gegeben, nämlich Grundwasservorranggebiet, und mit anderen, höherwertigen Attributen versehen. Wegen der vorstehend immer wieder begründeten Unsicherheit der Abgrenzung der Zonen II und III würde ich keine Unterschiede machen. In diesen neu definierten Vorranggebieten zum Schutz des Grundwassers dürfen keine konkurrierenden Nutzungen stattfinden außer naturnaher Forstwirtschaft.

Sehr geehrter Herr Dr. Schreiber, ich wünsche Ihnen sehr, dass Sie mit Ihrem Vorstoß Erfolg haben. Weil die bestehende Zonengliederung von Trinkwasserschutzgebieten seit Jahrzehnten existiert und in ihrer Sinnhaftigkeit nie ernsthaft angezweifelt wurde, müssen Sie sehr viel Überzeugungsarbeit leisten, insbesondere gegenüber Behörden. Ich politische Ideologie könnte mit Ihren begrüßenswerten Bestrebungen kollidieren. Ich hoffe, dass meine Argumente für Sie hilfreich sind.

Mit freundlichen Grüßen



(Benedikt Toussaint)